

## **Öffentliche Bekanntmachung**

gem. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

### **Erteilung der Genehmigung zur Änderung der Anlage Bodenreinigungszentrum**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, hat am 14.10.2025 der Firma Bauer Resources GmbH, BAUER-Straße 1, 86529 Schrobenhausen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage Bodenreinigungszentrum auf dem Grundstück Hovestraße 66; 20539 Hamburg, Gemarkung Veddel, Flurstück 1220 erteilt.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden und der Einwendungen gegen das Vorhaben geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus Rechtsverordnungen aufgrund von § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse hat die Genehmigungsbehörde folgende Entscheidung getroffen:

### **Genehmigung**

- 1 Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Abfallwirtschaft (im Briefkopf genannte Dienststelle) genehmigt der Firma Bauer Resources GmbH, BAUER-Straße 1, 86529 Schrobenhausen, die Anlage Bodenreinigungszentrum auf dem Grundstück Hovestraße 66; 20539 Hamburg im Grundbuchbezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Veddel, Flurstück 1220

wie folgt zu ändern:

- 1 Anpassung des genehmigten Abfallartenkatalogs und der Lagermenge in Freilager 1 und 2 (BE 3.00 und BE 4.00)
  - a) Die Lagerung und Behandlung von Altholz (M320-103/98 und 101/00) und die Lagerung und der Umschlag von Sperrmüll (M322-14A/02) werden zukünftig nicht mehr erfolgen
  - b) Verlagerung der Fraktion Dachpappe AVV 17 03 03\* in die BE 4.00, Dachpappen werden in der BE 4.00 in Lagerboxen gelagert, eine Behandlung erfolgt nicht
  - c) Anpassung der Lagerung und Behandlung von Abfällen des genehmigten ASN-Katalogs in Freilager 1 (BE 3.00)
- 2 Neugestaltung der trockenmechanischen Aufbereitung von belasteten mineralischen Abfällen in BE 2.00
  - a) Abgetrennter Bereich mit Abluft wird für Sieb- und Brechvorgänge eingerichtet
  - b) erweiterte Siebtechnik in BE 2.00
  - c) zwei neue mobile Brechanlagen in BE 2.00
- 3 Genehmigung der bereits freigestellten biologischen Behandlung in BE 2.00
- 4 Änderung der Sieb- und Brechanlagen in BE 3.00
- 5 Schaffung einer überdachten Lager- und Behandlungsfläche im Bereich des Freilager 2 (BE 4.00)

- 6 Vorbehandlung von Drainagewasser aus der Lager-/Behandlungshalle in BE 2.00
  - 7 Neugestaltung der Oberflächenentwässerung
  - 8 Bauliche Änderungen
    - a) Neue Zufahrt für Radlader von der Lager-/Behandlungshalle zum Freilager 1 (BE 3.00)
    - b) Tor 3 als Zufahrt für Geräte BE 2.00
    - c) Aufstellung eines Schwarz-Weiß- und eines Aufenthaltscontainers
  - 9 Einsatz weiterer Radlader
  - 10 Errichtung einer Betriebstankstelle in der Betriebseinheit 3.00
  - 11 Errichtung von Reifenwaschanlagen in der Betriebseinheit BE 1.00 und der Durchfahrt von BE 2.00 zu BE 3.00
- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:
- 1.1.1 Baurechtliche Genehmigung nach § 62 Hamburgische Bauordnung (HBauO).
    - 1.1.1.1 Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen:
      - 1.1.1.1.1 Abweichung von § 6 Abs. 3 HBauO

für das Überdecken der Abstandflächen der Außenwände um 3 Meter zwischen Lagerhalle Bestand und Containeranlage (Abweichung 2 BSK).

Die Container der „S/W-Anlage“ (Umkleide) und „Aufenthalt“ stehen in einem Abstand von ca. 2 m zur Lagerhalle, bzw. in deutlich geringerem Abstand im höher liegenden Bereich der hervorstehenden Außenwand der Halle.
    - 1.1.1.1.2 Abweichung von § 28 Abs. 2 Nr. 1 HBauO

Gebäudeabschlusswand Lagerhalle Bestand und Containeranlage (Abweichung 4 BSK).

Es ist keine Brandwand zwischen Halle und S/W-Anlage sowie dem Aufenthaltscontainer geplant.
    - 1.1.1.1.3 Abweichung von § 28 Abs. 2 Nr. 2 HBauO

Innere Brandwand Lagerhalle Bestand (Abweichung 5 + 6 BSK).

Das Gebäude ist ohne innere Abtrennungen vorhanden mit Abmessungen in ost-westlicher Richtung von maximal ca. 90,7 m und überschreitet damit die gemäß HBauO max. zulässigen 40 m Brandabschnittslänge.
    - 1.1.1.1.4 Abweichung von § 28 Abs. 2 Nr. 2 HBauO

Innere Brandwand Schleppdachhalle - Freilager 2 (Abweichung 7 BSK).

Das Gebäude ist ohne innere Abtrennungen mit Abmessungen von ca. 60,0 m x ca. 22,30 m geplant und überschreitet damit die gemäß HBauO max. zulässigen 40 m Brandabschnittslänge. Eine innere Brandwand wird nicht vorgesehen.
    - 1.1.1.1.5 Abweichung von § 25 Abs. 1 Nr. 3 HBauO

Tragende und aussteifende Wände und Stützen – feuerhemmend Schleppdachhalle - Freilager 2 (Abweichung 7 BSK).

Das Tragwerk wird in Massiv- und Stahlbauweise ausgeführt.
  - 1.1.1.2 Nutzungsbedingte Anforderungen

Abweichende Ausführungen zur Muster-Industriebaurichtlinie

1.1.1.2.1 Abweichende Ausführung von Abschnitt 6.2 MIndBauRL

Zulässige Größe der Brandabschnittsfläche (Abweichung 1 BSK).

Die Lagerhalle verfügt über eine Fläche von ca. 4.560 m<sup>2</sup> > 1.800 m<sup>2</sup>.

1.1.1.2.2 Abweichende Ausführung von Abschnitt 5.1 MIndBauRL

Löschwasserbedarf (Abweichung 3 BSK).

Grundschatz von 96 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden.

1.1.1.2.3 Abweichende Ausführung von Abschnitt 5.7.1 MIndBauRL

Rauchableitung aus Produktions- und Lagerräumen ohne Ebenen (Abweichung 9 BSK). Die Halle verbleibt in ihrer Bestandssituation im größeren Hallenteil unverändert. Sie verfügt somit über dauerhafte Öffnungen im Dach bzw. oberen Drittel der Halle. Diese Öffnungen sind nicht ausreichend für den Nachweis eines Rauchabzugs gemäß MIndBauRL 2019. Der Nachweis erfolgt jedoch in Anlehnung an den Nachweis einer raucharmen Schicht gemäß DIN 18232-2.

1.1.2 Änderung der Einleitgenehmigung nach § 11a HmbAbwG

Durch diesen Genehmigungsbescheid nach § 11a HmbAbwG werden die das Abwasserrecht betreffenden Absätze der folgenden Bescheide aufgehoben und ersetzt:

1.1.2.1 Genehmigungsbescheid nach HmbAbwG vom 27.02.2003 (Gz.: E1122-31328/6-4/2003),

Absatz 2 „Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG ...“, 3 „Hinweise für die Indirekteinleitung“ und 4 „Begründung“

1.1.2.2 Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 23.08.1995 (Gz.: M 320-118/94),

Absatz 2.5.2. „Abwasserrechtliche Nebenbestimmungen“

1.1.2.3 Genehmigungsbescheid nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 3 HmbAbwG vom 22.03.1990 (Gz.: E112/2 M – 31328),

Anhang, Absatz 1.8 „Auflagen und Bedingungen“

1.2 Nach dem Anhang 1 der Vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV) ordnet die im Briefkopf genannte Dienststelle die Anlage wie folgt ein:

8.11.2.1 GE – Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

8.11.2.3 GE – Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

8.11.2.4 V – Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

8.7.1.1 GE – Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

8.12.1.1 GE – Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.

Betriebszeiten:

Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr,

i.d.R. 07:00 bis 17:00 Uhr.

1.3 Die Genehmigung umfasst:

1.3.1 Die Anlage umfasst folgende Betriebseinheiten:

BE	Bezeichnung / Beschreibung	Max. Kapazität / Stoffe
<b>1.00</b>	<b>Materialannahme/-abgabe, Wägung, Eingangskontrolle</b>	<b>Durchsatz: 200.000 t/a gefährliche und nicht gefährliche Abfälle</b>
	1.91 Leichtstoffabscheider	
	1.95 Regenrückhaltebecken	
<b>2.00</b>	<b>Lager- und Behandlungshalle</b>	<b>Lagerkapazität: 10.800 t Durchsatz: 85.000 t/a gefährliche und nicht gefährliche Abfälle</b>
	2.10 Lager/Umschlag	
	2.20 Mechanische Behandlung: Sieben und Brechen im abgetrennten Bereich, Bereich wird abgesaugt/Filter / Ableitung	
	2.30 Bodenluftabsaugung: Absaugung von Bodenluft durch Lanzen, Filter/Ableitung	
	2.40 Biologische Behandlung	
	2.50 Konditionierung/Verfestigung Stabilisierung Max. Durchsatz: 40.000 t/a	
	2.80 Wasseraufbereitung	
	2.90 Entwässerung/Tank	
<b>3.00</b>	<b>Freilager 1</b>	<b>Lagerkapazität: 9.350 t Durchsatz: 85.000 t/a gefährliche und nicht gefährliche Abfälle</b>
	3.10 Lager/Umschlag	
	3.20 Lager/Umschlag für die Behandlung in der Halle	

BE	Bezeichnung / Beschreibung	Max. Kapazität / Stoffe
	3.50	Mechanische Behandlung Sieben und Brechen
	3.95	Entwässerung/Tank
		Eigenverbrauchstankstelle
<b>4.00</b>	<b>Freilager 2</b>	<b>Lagerkapazität: 6.470 t</b> <b>Durchsatz: 40.000 t/a</b> <b>gefährliche und nicht gefährliche</b> <b>Abfälle</b>
	4.10	Lager/Umschlag
	4.20	Mechanische Behandlung Sieben von max. 20.000 t/a, nur nicht gefährliche Abfälle
	4.90	Entwässerung/Tank

1.3.2 Folgende Abfälle in den angegebenen Mengen dürfen in den jeweiligen Betriebseinheiten angenommen und sowohl zwischengelagert als auch behandelt werden:

AVV	Bezeichnung	Jährlicher Durchsatz t/a	BE 2.00	BE 3.00	BE 4.00
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	15.000	x	x	x
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10.000	x		
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen	15.000	x		
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen	15.000	x		
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM	10.000	x		
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	10.000	x	x	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	10.000	x		
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	250	x		
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	10.000	x	x	

AVV	Bezeichnung	Jährlicher Durchsatz t/a	BE 2.00	BE 3.00	BE 4.00
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen	10.000	x		
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	25.000	x		
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	7.500	x		
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen	15.000	x	x	
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	7.500	x		
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen	15.000	x	x	
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	7.500	x		
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen	15.000	x	x	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	7.500	x		
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen	15.000	x	x	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	7.500	x		
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	15.000	x	x	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	10.000	x		
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	10.000	x		
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	10.000	x		
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	10.000	x		
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	7.500	x		
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen	15.000	x	x	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	25.000	x		
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen	15.000	x	x	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	7.500	x		
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit	15.000	x	x	

AVV	Bezeichnung	Jährlicher Durchsatz t/a	BE 2.00	BE 3.00	BE 4.00
	Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen				
17 01 01	Beton	50.000	x	x	x
17 01 02	Ziegel	50.000	x	x	x
17 01 03	Fliesen und Keramik	50.000	x	x	x
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	25.000	x	x	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	50.000	x	x	x
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	15.000	x	x	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	5.000	x	x	x
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	85.000	x	x	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	85.000	x	x	x
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält TM	85.000	x	x	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt TM	85.000	x	x	x
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	85.000	x	x	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	85.000	x	x	x
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	25.000	x	x	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	50.000	x	x	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	250	x		
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM	10.000	x		
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen TM	2.000	x		
19 08 02	Sandfangrückstände	15.000	x		
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	7.500	x		
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung TM	7.500	x		
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	7.500	x		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	50.000	x	x	x
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten TM	10.000	x		
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen TM	7.500	x		
20 02 02	Boden und Steine	85.000	x	x	x
20 03 03	Straßenkehrriecht	15.000	x	x	x
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung TM	15.000	x	x	x

1.3.3 Folgende Abfälle in den angegebenen Mengen dürfen in den jeweiligen Betriebseinheiten ausschließlich zwischengelagert werden:

AVV	Bezeichnung	Durchsatz t/a	BE 2.00	BE 3.00	BE 4.00
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.000	x		
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10.000	x		
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM	10.000	x		
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	10.000		x	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	25.000		x	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	15.000			x
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	2.000	x	x	x
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	7.500		x	x
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	500	x		
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	500	x		

1.3.4 Folgende Abfälle fallen nach der Behandlung im Ausgang mit max. 200.000 t/a an:

AVV	Bezeichnung	Spezifikation	BE 2.00	BE 3.00	BE 4.00
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten TM	Abwasser aus der Halle	x		
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen TM		x		
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	Vorgemischte Abfälle	x	x	
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten		x		
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190308 fallen	Stabilisierte Abfälle	x		
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen		x	x	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	Verfestigte Abfälle	x		
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen		x	x	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	Abfälle aus der Abluft- und Abwasserreinigung	x		
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		x		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	Mineralik	x	x	x
191211*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der	Siebsand	x	x	x

	mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten				
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen		x	x	x
191301*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Sanierung von Böden	x	x	x
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen		x	x	x

### 1.3.5 Sonstige Abfälle, die im Betrieb anfallen:

AVV	Bezeichnung	Spezifikation	Durchsatz t/a	BE
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterial (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist	Ölhaltige Betriebsmittel aus der Wartung und Instandhaltung	1	2.00
20 01 01	Papier und Pappe	Pappe und Papierabfälle	4	1.00
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüllabfälle	2	1.00
20 01 39	Kunststoffe	Kunststoffabfälle	0,1	1.00

### 1.3.6 Die in der Genehmigung berücksichtigte Grundstücksentwässerung umfasst:

System	Beschreibung
System 3	eine angeschlossene Fläche von 3565 m <sup>2</sup> , eine abflusswirksame Leistung von 3209 m <sup>2</sup> , einen Regenwasserrückhalteraum von 26 m <sup>3</sup> , ein oberflächliches Überflutungsvolumen von 235 m <sup>3</sup> , eine Abwasserhebeanlage.
System 4	eine angeschlossene Fläche von 2030 m <sup>2</sup> , eine abflusswirksame Leistung von 1827 m <sup>2</sup> , ein oberflächliches Überflutungsvolumen von 27,4 m <sup>3</sup> .
System 5	eine angeschlossene Fläche von 2400 m <sup>2</sup> , eine abflusswirksame Leistung von 2157 m <sup>2</sup> , einen Regenwasserrückhalteraum von 136 m <sup>3</sup> .

- 1.4 Die Genehmigung erfolgt unter den in Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
2. Antragsunterlagen
  - 2.1 Der Genehmigung liegen die in Anhang 1 aufgeführten, mit Siegel und grünen Eintragungen versehenen Antragsunterlagen zu Grunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.
  - 2.2 Nachfolgend genannte Grüneintragungen in den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen wurden vorgenommen und sind zu beachten.
    - 2.2.1 Kapitel 5a, Entwässerungsplan E 01 g:  
Im Entwässerungsplan E 01g sind die Sielanschlussleitungen Nr. 1 und Nr. 2 und die Probenahmestellen S 1.1, S 2.1, S 2.2 und S 2.3 gekennzeichnet.
    - 2.2.2 Kapitel 7, Formblatt 7.2: Anlage A 3 wird gestrichen.
    - 2.2.3 Kapitel 11, Formblatt 11.1: Nummerierung der Apparate Bodenluftabsaugung und Abluftreinigungsanlage wie in Formblatt 7.2., DME Absaugung wird gestrichen.
- 3 Erlöschen der Genehmigung
  - 3.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten, nachdem dieser Bescheid unanfechtbar geworden ist, damit begonnen wird, die Anlage zu errichten oder zu betreiben.
  - 3.2 Hinweise:
    - 3.2.1 Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann beantragt werden, diese Frist zu verlängern (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Eine Verlängerung ist nicht mehr möglich, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I012, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

### **Weitere Bestimmungen in der Genehmigung:**

Im Kapitel II des Genehmigungsbescheides hat die Genehmigungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zu den Bereichen Allgemeine Anforderungen, Bau-recht, Brandschutz, Wasserrecht, Immissionsschutz, Abfallrecht und Arbeitsschutz festgelegt.

### **Auslegung:**

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung kann vom **24.02.2026 bis einschließlich 09.03.2026**

im Internet unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/betrieblicher-umweltschutz/industrieanlagen-gentechnik/genuehmigung-ied-161204>

eingesehen werden.

Für das Vorhaben wurde gem. Ziffer 8.3.1 der Anlage 1 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Aus diesem Grunde wird der Genehmigungsbescheid gem. § 20 UVPG auch im UVP-Portal der Freien und Hansestadt unter <https://www.uvp-verbund.de> eingestellt.

**Hinweise**

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Hamburg, den 17. Februar 2026  
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft  
Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft